

Faltbootsänfte

Für die Benutzung des Bootswagens Herkules und Kholàya L mit sehr empfindlichen Booten dient unsere "Faltbootsänfte".
2 verstellbare Gurte mit Klemmschloss passen sich optimal der Rumpfform an und verteilen das Bootsgewicht auf eine große Fläche. Die Gurte werden jeweils einfach über die (Moos)gummiauflagen geschoben.

Wichtige Hinweise – bitte vor Gebrauch lesen! *

Der Kholàya ist von der Konstruktion her nicht auf nach innen gerichtete Zugkräfte an den Tragholmen ausgelegt, deshalb muß die Benutzung bei diesem Bootswagen mit besonderer Vorsicht erfolgen.

Da mit einem straff gespannten Gurt aber nach den Gesetzen der Physik extrem hohe Zugkräfte auch schon bei moderater Auflagekraft entstehen können, sind die Gurte so lang wie für das jeweilige Boot möglich einzustellen, so dass ein Teil (min. 50%) des Bootsgewichts auf den Tragholmen liegt. Außerdem müssen etwaige Zugkräfte symmetrisch (d.h. an beiden Holmenden etwa in gleicher Größenordnung) auftreten, was durch sorgfältige Einstellung der Gurte zu erreichen ist. Wenn, z.B. bei einem sehr schmalen Boot, nicht sichergestellt werden kann, dass das Boot auf den Holmen aufliegt und damit die Zugkräfte der Gurte kompensiert, sollten beim Herkules der Holmabstand verringert werden.

Aufstellung:

1. Den Wagen wie in der Bedienungsanleitung beschrieben aufstellen.
2. Die jeweils noch nicht befestigte Gurtschlaufe über den (Moos)Gummigriff schieben. Die Gurte der Faltbootsänfte erst nach dem Auflegen des Bootes einstellen, so dass max. 50% des Bootsgewichts von diesen aufgenommen wird. Die Einstellung muss symmetrisch erfolgen, um eine Torsion der Tragarme zu vermeiden.

Achtung !!!

Eine nicht sachgerechte Anwendung der Gurte (insbesondere eine zu straffe und/oder asymmetrische Einstellung) kann einen Bootswagen (egal ob unseren Kholàya oder ein Fremdfabrikat) beschädigen oder zerstören.

Etwaige Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Hinweise resultieren, sind daher von der Gewährleistung ausgenommen ! Ebenso wird keine Haftung für eventuelle Folgeschäden an den transportierten Booten übernommen.

(29-4)